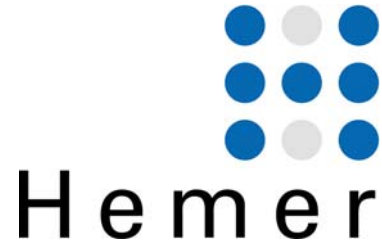


Amtliche Bekanntmachung



Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

I.

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung mit Angaben nach § 2 a BauGB gebilligt.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV.NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung sowie auf §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I Seite 132).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“ als Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“ mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer 702, öffentlich zu jedermanns Ansicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt wurde, gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 3 BauGB entsprechend, so dass kein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB und keine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB erstellt wurden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“ in Kraft.

III. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hemer, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Hademareplatz 44, Zimmer 702, beantragt. Nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch erlischt der Entschädigungsan-

spruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind
 - eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer 702, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 23.09.2009

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken



STADT HEMER
Übersichtsplan
Neuaufstellung
zum Bebauungsplan Nr. 72 II
"Wohnsiedlung Sundwig"
■■■■■ Planbereich
0m 50m 100m 200m 300m